

100. Kann in Ehesachen eine Partei, die selbständige Berufung eingelegt hatte, nachdem über diese durch Teilurteil sachlich entschieden ist, sich behufs der Erhebung einer Widerklage noch der Berufung des Gegners wirksam anschließen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 26. September 1901 i. S. L. Ehefr. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. VI. 346/01.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht baselst.

L. klagte im Jahre 1898 auf Scheidung wegen Ehebruchs, dessen sich seine Frau schuldig gemacht haben sollte; die Beklagte bestritt dies und machte eventuell aufrechnungsweise (§ 1722 sächs. B.G.B.) geltend, daß der Kläger ein ehebrecherisches Verhältnis mit der ledigen G. unterhalte. Das Landgericht legte der Beklagten einen Eid auf, durch den sie den ihr beigemessenen Ehebruch ablehnen sollte; für den Fall der Verweigerung des Eides wurde dem Kläger ein Eid über den aufrechnungsweise geltend gemachten Ehebruch mit der G. auferlegt.

Gegen das landgerichtliche Urteil legten beide Teile Berufung ein, die Beklagte mit dem Antrage, daß die Klage unbedingt abge-

wiesen werde, weil der aufrechnungsweise geltend gemachte Ehebruch des Mannes voll bewiesen sei. Das Berufungsgericht erließ zunächst auf Grund einer Verhandlung, in welcher der Kläger unvertreten geblieben war, am 9. Dezember 1899 ein Urteil, durch welches die Berufung der Beklagten zurückgewiesen wurde. Dieses Urteil blieb unangefochten. Als dann später über die Berufung des Klägers verhandelt wurde, erklärte die Beklagte, daß sie sich der Berufung des Klägers anschließe und Widerklage erhebe, indem sie beantrage, für den Fall, daß die Scheidungsklage des Mannes nicht abgewiesen werden sollte, die Ehe auch wegen Ehebruches desselben mit der lebigen G. zu scheiden und auch den Kläger für schuldig zu erklären. Das Oberlandesgericht wies in dem auf die Berufung des Klägers erlassenen Urteile vom 3. Juli 1900 die Anschließung der Beklagten als unzulässig zurück. Die Beklagte focht in der Revision, die sie gegen das Berufungsurteil einlegte, auch die Zurückweisung der Anschließung an, und dieser Angriff wurde für beachtlich erklärt.

Aus den Gründen:

... „Die Frau hat bei der Verhandlung über die von ihr eingelegte selbständige Berufung verlangt, es solle die Klage des Mannes unbedingt abgewiesen werden, weil als erwiesen anzusehen sei, daß er seinerseits vor dem 1. Januar 1900 die Ehe gebrochen habe. Nur hierauf hat sich die Verhandlung über jene Berufung erstreckt, und nur hierüber ist in dem Urteil vom 9. Dezember 1899 erkannt worden. Im Wege der Anschließung an die Berufung des Mannes hat sie dagegen Widerklage erhoben mit dem Antrage, für den Fall, daß die Scheidungsklage des Mannes nicht abgewiesen werden sollte, die Ehe auch wegen Ehebruches desselben mit der lebigen G. vom Bunde zu scheiden, und auch ihn für schuldig an der Scheidung zu erklären.

Mit dem von der Vorinstanz betonten Grundsatz, daß in derselben Instanz über Anträge einer Partei nur einmal erkannt werden dürfe, tritt sonach die Annahme, daß die Anschließung hier zulässig gewesen sei, nicht in Widerspruch, insofern die mit der Anschließung geltend gemachte Widerklage nicht Gegenstand der früheren, die selbständige Berufung der Frau betreffenden Verhandlung und der darauf ergangenen Entscheidung gewesen ist. Entgegenhalten läßt sich der Annahme, daß die Anschließung einer Partei, auch nachdem über ihre

selbständige Berufung bereits erkannt worden, insoweit zulässig sei, als es sich um Fragen und Anträge handelt, über die in dem die selbständige Berufung betreffenden Urteile noch nicht entschieden worden ist, auch nicht die Erwägung, daß es nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen haben könne, derselben Partei zu gestatten, gegen das nämliche Urteil successiv zwei Rechtsmittel einzuwenden. Denn die Anschließung an die Berufung des Gegners ist nicht selbst ein Rechtsmittel; die Prozeßordnung hat vielmehr nur dem Berufungsbeklagten das Recht eingeräumt, bei der Verhandlung über die Berufung des Gegners Anträge zu stellen, welche die gleiche Bedeutung haben, wie die des Berufungsklägers, nämlich die Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren der Rechtsstreit von neuem zu verhandeln ist, und zu bewirken, daß dieser von dem Berufungsgerichte in weiterem Umfange entschieden wird, als es gemäß § 525 C.P.D. zufolge der Anträge des Berufungsklägers zu geschehen hätte.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilt. Bd. 7 S. 345, Bd. 12 S. 435, Bd. 29 S. 378 fig., Bd. 41 S. 382.

Indes bedarf es einer Entscheidung darüber, ob eine Anschließung unter den vorstehend bezeichneten Umständen in der angegebenen Beschränkung principiell als statthaft anzusehen sei, nicht; denn jedenfalls ist wenigstens für Ehefachen im Hinblick auf die Bestimmungen in §§ 614, 616 C.P.D., nach welchen bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, unbeschränkt neue Klagegründe geltend gemacht und Widerklagen erhoben werden können, und zur Vermeidung der Präklusion erhoben werden müssen, anzunehmen, daß der Berufungsbeklagte bis zum Schlusse der Verhandlung über das Rechtsmittel seines Gegners berechtigt sei, durch Anschließung an dieses Widerklage zu erheben, auch wenn er vorher selbständige Berufung eingelegt gehabt hat, und über diese sachlich bereits entschieden worden ist, sofern dabei über die durch die Anschließung verfolgten Rechte noch nicht erkannt worden ist.“ . . .